

# **Benutzerordnung für den Aussichtsturm auf dem Schneekopf vom 15.12.2008**

Der Aussichtsturm dient als öffentliche Einrichtung dem Sport, der Erholung und Entspannung. Deshalb sind Ruhe und Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit oberstes Gebot. Um eine ordnungsgemäße Benutzung zu gewährleisten, wird die nachstehende Benutzerordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Benutzerordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im/am Aussichtsturm und dem unmittelbaren Gelände um den Turm herum.
2. Die Benutzerordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit der rechtmäßigen Zutrittsverschaffung erkennt der Besucher diese Benutzerordnung an.

## **§ 2 Besucher**

1. Die Benutzung des Aussichtsturmes und des gesamten Turmgeländes steht zu den angegebenen Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei und erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Nutzung der Kletteranlage auf eigene Gefahr ist zu den angebotenen Kletterzeiten durch jedermann möglich.
2. Personen, die unter Alkohol bzw. anderen Rauschmitteln stehen, ist die Benutzung des Turmes und der Kletteranlage untersagt.
3. Geistig Behinderten und Personen mit Neigungen zu Krampf-, Schwindel-, Ohnmachts- oder Höhenangstanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt auf der Aussichtsplattform nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Aussichtsturm und seine Einrichtungen nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen benutzen.

## **§ 3 Benutzungsentgelte und Öffnungszeiten**

1. Für die Benutzung des Aussichtsturmes und der Kletteranlage werden Benutzungsentgelte entsprechend einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.
2. Die festgesetzten Öffnungszeiten und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden im Eingangsbereich ausgehängt, ebenso wie die Benutzerordnung und ein Auszug der wesentlichen Verhaltensregeln.
3. Der Zutritt zum Aussichtsturm ist sowohl über das im Eingangsbereich befindliche Drehkreuz, unter Einwurf des entsprechenden Entgeltes oder mit zuvor erworbenen gültigen Ship, als auch in Ausnahmefällen, nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, über die Tür gestattet.

## **§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Einhaltung von Sicherheit und Ordnung**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Benutzerordnung zu sorgen.
2. Den Anordnungen des durch die Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal des Turmes und der Kletteranlage übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung des Aussichtsturmes ausgeschlossen werden.
4. Bei Gemeinschaftsbesuchen (Schulen / Gruppen / Vereine u.ä.) ist der/die jeweilige Leiter/in für die Beachtung der Benutzerordnung sowie die Anmeldung beim Aufsichtspersonal verantwortlich.

5. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entgegenwirkt.

Folgendes ist nicht gestattet:

- das Besteigen des Turmes mit Walking- und/oder Skistöcken,
  - das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht im gesamten Turmbereich,
  - das Ausspucken auf den Boden oder das Beschmieren von Fenstern und Wänden,
  - das Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen auf den Boden,
  - das Klettern auf den Geländern,
  - das Mitbringen und der Verzehr jedweder Art von Speisen und Getränken,
  - die Benutzung des Aussichtsturmes mit Tieren jedweder Art.
6. Bei Gewitter ist die Kletteranlage und die Aussichtsplattform unverzüglich zu verlassen.
  7. Unfälle jeglicher Art sind sofort dem jeweiligen Aufsichtspersonal oder direkt über den Notruf 112 zu melden.

### § 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung der Gemeinde ausgenommen.
3. Die Besucher benutzen den Aussichtsturm einschließlich der Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Einrichtungen in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
4. Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch Verunreinigung sowie durch Beschädigung des Aussichtsturmes einschließlich aller Objekteinrichtungen und des Inventars verursacht.  
Ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 Euro kann von der Gemeinde auferlegt werden.
5. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 16.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Gehlberg, d. 15.12.2008

- Siegel -

Lehrke  
Bürgermeister